

1981

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1981

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 81	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung (RheinSchPEV) neu: 9501-33, 9501-34; 9501-22, 9501-23, 9501-24, 9501-25	497
15. 6. 81	Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung (MoselSchPEV) neu: 9501-35, 9501-36; 9501-28, 9501-29	503
15. 6. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 9501-26, 9501-27, 9502-18	508
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	509
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	510

Folgende Anlagenbände werden zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben:

- Band I: Rheinschiffahrtpolizeiverordnung
- Band II: Moselschiffahrtpolizeiverordnung
- Band III: Änderungen der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung

Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Anlagenbände auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung (RheinSchPEV)

Vom 15. Juni 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung ist in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt im Jahre 1969 beschlossenen und zuletzt im Jahre 1980 geänderten Fassung *) auf der Bundeswasserstraße Rhein anzuwenden.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und

Schiffahrtsdirektionen West und Südwest als Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen. Sie werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.01 Nr. 1 und des § 6.33 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.10 Nr. 2, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, den §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, den §§ 1.19 und 1.20 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind neben den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeien der Länder.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind die für das Wasser zuständigen Behörden.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind die nach der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, Anlage zur Verordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), geändert

*) Diese Fassung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung wird als Anlagenband I zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

durch § 11.05 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.

(6) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung befristen, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilen sowie mit Auflagen verbinden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

Artikel 3

Zugelassene Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes).

Artikel 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von der Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Artikel 5

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 6 sowie gegen die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder für deren Einhaltung nicht sorgt,
2. entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
3. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
4. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schifffahrtzeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
5. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, entgegen Nummer 3 Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen Nummer 6 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,
6. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines Fahrzeugs mit Öl anstreicht,
7. entgegen § 4.01 Nr. 3 Satz 1 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
8. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,

9. entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält,
10. entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt oder
11. als Mitglied der Schiffsmannschaft
 - a) entgegen § 1.03 Nr. 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder zur Einhaltung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung nicht beiträgt oder
 - b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 eine Anweisung des Führers des Verbandes nicht befolgt,
3. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft,
4. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
5. ein Fahrzeug führt,
 - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
 - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet,
 - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat,
 - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung erfüllt werden können,
 - e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, oder auf dem entgegen § 8.09 sich ein Matrose nicht befindet,
 - f) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
 - g) auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
 - h) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
 - i) an Bord dessen entgegen § 1.11 ein Abdruck der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sich in der geltenden Fassung nicht befindet,

- k) an dem entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
- l) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
- m) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
6. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der Urkunden nach § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h nicht vorlegt,
7. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1, § 1.13 Nr. 2 oder § 1.14 eine Mitteilung nicht unverzüglich macht, entgegen § 1.15 Nr. 2 die Behörde nicht unverzüglich unterrichtet oder entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 1 für die Benachrichtigung nicht so bald wie möglich sorgt,
9. entgegen § 1.16 zur Rettung nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder nicht unverzüglich Hilfe leistet,
10. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
11. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht unverzüglich oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
12. entgegen § 1.17 Nr. 3 die Schleusenaufsicht nicht sofort benachrichtigt,
13. entgegen § 1.18 Nr. 1 bis 3 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
14. entgegen § 1.19 eine Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörde nicht befolgt,
15. entgegen § 1.20 die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Überwachung nicht unterstützt,
16. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
17. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 nicht beachtet,
18. ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
19. entgegen § 3.01 Nr. 3 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
20. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Zeichen oder sie nicht den Umständen entsprechend gebraucht,
21. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
22. entgegen § 3.05 Nr. 4 verbotene Flaggen oder Tafeln gebraucht,
23. entgegen § 3.06 Satz 1 Ersatzlichter nicht unverzüglich setzt,
24. entgegen § 3.07 Lampen oder Scheinwerfer gebraucht,
25. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder Fischereigeräte
- a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 2, 3, § 3.09 Nr. 2 bis 5, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 2, § 3.12 Nr. 2, 3, den §§ 3.13, 3.14, 3.16 oder 3.18,
- b) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1, 2, den §§ 3.21, 3.23 Nr. 1, 3, den §§ 3.26, 3.27 Nr. 1 oder § 3.28 Nr. 1,
- c) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 2 bis 5, § 3.30 Nr. 1, den §§ 3.31, 3.32, 3.35 oder 12.02 Nr. 5 oder
- d) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40 oder 3.41 Nr. 1 nicht bezeichnet,
26. einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bei Nacht während der Fahrt oder beim Stilliegen nach den §§ 3.19, 3.25 oder 3.28 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
27. entgegen § 3.28 Nr. 3 bei Nacht die Anker eines schwimmenden Gerätes nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
28. entgegen § 3.42 bei Tag die Anker eines Fahrzeugs oder eines Schwimmkörpers nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
29. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
30. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
31. entgegen § 4.01 Nr. 2 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
32. entgegen § 4.01 Nr. 5 oder § 4.02 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
33. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
34. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
35. einer Vorschrift über
- a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 oder 2,
- b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, § 9.02 Nr. 2 bis 5 oder § 9.06 Nr. 1 Buchstabe b oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09 oder 6.10,
- c) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
- d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16,
- e) das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,

- f) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach den §§ 6.21 oder 8.10 oder die Begehrbarkeit von Schubverbänden nach § 8.08,
- g) das Verhalten von Fähren nach § 6.23,
- h) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1, 2 Buchstabe a, 6.25 Nr. 1 oder § 6.27 oder von Schiffbrücken nach § 6.26,
- i) das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen oder Schleusenvorhöfen nach § 6.28 Nr. 1 bis 8,
- k) das Verhalten und die Zeichengebung während der Fahrt oder beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach den §§ 6.30, 6.31, 6.32 Nr. 1 oder 2 oder § 9.08 Nr. 1 oder 2,
- l) die Fahrt mit Radar nach § 6.33 Nr. 3 oder § 6.35 oder
- m) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.36
zuwiderhandelt,
36. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
37. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 vorgeschrieben heranhfährt,
38. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
39. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
40. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 eine Wasserfläche befährt,
41. entgegen § 6.28 Nr. 11 Satz 2 eine vollziehbare Anordnung der Schleusenaufsicht nicht befolgt,
42. Lichter oder Zeichen zur Regelung der Ein- oder Ausfahrt nach § 6.28 a Nr. 1, 2 oder 4 nicht beachtet,
43. entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 ein nicht vorschriftsmäßig ausgerüstetes Fahrzeug oder entgegen § 6.34 Nr. 1 einen Schleppverband mit Radar fährt,
44. entgegen § 6.33 Nr. 4 Satz 2 auf einem Fahrzeug Radar benutzt, ohne daß die erforderliche zweite Person sich im Steuerstand aufhält,
45. einer Vorschrift über
- a) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 1 bis 3 oder den §§ 7.02 bis 7.06,
- b) die Sicherung beim Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 4,
- c) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08,
- d) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichtern in einem Schubverband nach § 8.03,
- e) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.05 Nr. 3,
- f) Sprechfunk auf Verbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach den §§ 8.06 oder 8.12 oder über Sprechverbindungen nach § 8.07,
- g) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.11,
- h) das Verhalten, Wenden, Stilliegen oder Anlegen auf dem kanalisierten Rhein oder im Bereich der dort gelegenen Kanäle, Schleusen oder Wehre nach § 9.01 Nr. 2 oder 3 zweiter Halbsatz, Nr. 4, 5 Satz 1, Nr. 6 oder 7,
- i) Beschränkungen der Schifffahrt auf der Strecke Lorch–St. Goar, im Bereich der Moselmündung, bei Krefeld-Uerdingen, bei Duisburg-Ruhrort oder Wesel nach § 9.06,
- k) die Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen–St. Goar nach § 9.07 Satz 1,
- l) die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.01 Nr. 1 oder 2 oder bei Niedrigwasser nach § 10.02 Satz 1 oder
- m) die Höchstabmessungen der Schubverbände nach § 11.02 Nr. 1 oder 3 oder anderer Fahrzeugzusammenstellungen nach § 11.03
zuwiderhandelt,
46. entgegen § 7.07 Nr. 1 beim Stilliegen den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält,
47. entgegen § 8.01 ein über 110 m langes Fahrzeug führt,
48. entgegen § 8.02 Nr. 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
49. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
50. entgegen § 8.03 a Satz 1 einen Schubverband mit einem Trägerschiffsleichter an der Spitze führt,
51. entgegen § 8.04 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter fortbewegt,
52. ein Fahrzeug nach § 8.13 Nr. 1 führt, obwohl es mit einem Bleibweg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 4 nicht ausgerüstet ist,
53. entgegen § 8.13 Nr. 1 das Bleibweg-Signal nicht auslöst,
54. beim Wahrnehmen des Bleibweg-Signals entgegen § 8.13 Nr. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Nr. 5, eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft,
55. entgegen § 9.04 mit gekuppelten Fahrzeugen oder einem Verband auf gleicher Höhe fährt,
56. die in § 9.09 Nr. 2 auf den Altrheinen zugelassene Fahrgeschwindigkeit überschreitet oder
57. einer Vorschrift über das Stilliegen auf den Reeden nach § 9.10 Nr. 2 bis 4 oder nach den §§ 7.03, 10.03 bis 10.05 der Anlage 12 in Verbindung mit § 9.10 Nr. 5 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zuläßt, daß ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder ein Sondertransport entgegen § 1.02 Nr. 1 oder § 1.21 Nr. 1 Satz 4 von einer nicht geeigneten Person geführt wird,

2. entgegen § 1.06 die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlage nicht angepaßt sind,
3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
 - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
 - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet,
 - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat,
 - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung erfüllt werden können,
 - e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 oder § 8.09 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht,
 - f) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
 - g) an dem entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 Satz 2 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
 - h) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
 - i) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
 - k) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
 - l) auf dem Schallgeräten nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a sich nicht befinden oder
 - m) das entgegen § 8.01 über 110 m lang ist,
4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,
5. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
6. das Führen eines Fahrzeugs mit Radar anordnet oder zuläßt, das entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist,
7. entgegen § 7.08 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß auf stillliegenden Fahrzeugen, die mit Gütern nach den Anlagen 9, 10 oder 11 beladen sind oder die nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen sind, ständig eine einsatzfähige Wache vorhanden ist,
8. entgegen § 7.08 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,
9. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 Schlepptätigkeit ausübt,
10. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 Satz 1 von einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden,
11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 a ein Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt wird,
12. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen den Vorschriften des § 8.05 nicht entsprechen,
13. die Inbetriebnahme eines Schub- oder Schleppverbandes anordnet oder zuläßt, der entgegen den §§ 8.06 oder 8.12 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 mit einer Sprechfunkanlage oder entgegen § 8.07 mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet ist,
14. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nach § 8.13 Nr. 1 anordnet oder zuläßt, obwohl es mit einem Bleibweg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 4 nicht ausgerüstet ist oder
15. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes oder einer anderen Fahrzeugzusammenstellung anordnet oder zuläßt, die entgegen § 11.02 Nr. 1 oder 3 oder § 11.03 die Höchstabmessungen überschreiten.

Artikel 6

Zuwiderhandlungen gegen das Altölgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster
 - a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder
 - b) nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk nach § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung im Ölkontrollbuch eingetragen wird,
2. als Schiffsführer

entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung das ordnungsgemäß geführte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Bis zu der nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vorgesehenen Zulassung der Baumuster von Schallgeräten müssen die Frequenzen der Töne nach § 6.35 Nr. 2 Buchstabe a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zwischen 165 und 297

Hertz liegen; zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Zwischenraum von mindestens zwei ganzen Tönen liegen.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2038) einschließlich ihrer Anlage – Rheinschiffahrtspolizeiverordnung –,
 2. die Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 1980 (BGBl. I S. 669) einschließlich ihrer Anlage – Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein –,
 3. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Hochwassermarken des Pegels Köln sowie über die Fähre Drusenheim–Greffern vom 19. Juli 1979 (Verkehrsblatt S. 525),
 4. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. November 1979 (Verkehrsblatt S. 798),
 5. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – Verbot emulgierender Reinigungsmittel, Hecklichter – vom 28. Januar 1980 (Verkehrsblatt S. 85),
 6. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung über das Begegnen auf dem Großen Elsässischen Kanal und dem kanalisierten Rhein vom 15. Februar 1980 (Verkehrsblatt S. 172),
 7. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 30. Juni 1980 (Verkehrsblatt S. 538, 599),
 8. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 7. Oktober 1980 (Verkehrsblatt S. 739),
 9. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 10. Januar 1981 (Verkehrsblatt S. 52).

Bonn, den 15. Juni 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung
(MoselSchPEV)**

Vom 15. Juni 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Moselschiffahrtpolizeiverordnung ist in der anliegenden, von der Moselkommission im Jahre 1971 beschlossenen und zuletzt im Jahre 1981 geänderten Fassung *) auf der Bundeswasserstraße Mosel anzuwenden.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Moselschiffahrtpolizeiverordnung ist, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese kann die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern übertragen. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Moselschiffahrtpolizeiverordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.01 Nr. 1 und des § 6.33 Nr. 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtpolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.10 Nr. 2, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, der §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, der §§ 1.19 und 1.20 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind neben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeien der Länder.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind die für das Wasser zuständigen Behörden.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind die für die Schiffsuntersuchung zuständigen Behörden.

(6) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Moselschiffahrtpolizeiverordnung befristen, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilen sowie mit Auflagen verbinden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

Artikel 3

Zugelassene Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes).

Artikel 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von der Beachtung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Artikel 5

**Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 6
sowie gegen die Moselschiffahrtpolizeiverordnung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder für deren Einhaltung nicht sorgt,
2. entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
3. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,

*) Diese Fassung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung wird als Anlagenband II zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

4. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffsfahrzeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
 5. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, entgegen Nummer 3 Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen Nummer 6 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,
 6. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines Fahrzeugs mit Öl anstreicht,
 7. entgegen § 4.01 Nr. 3 Satz 1 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
 8. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
 9. entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält,
 10. entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt oder
 11. als Mitglied der Schiffsmannschaft
 - a) entgegen § 1.03 Nr. 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder zur Einhaltung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung nicht beiträgt oder
 - b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Schiffsführer
1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
 2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 eine Anweisung des Führers des Verbandes nicht befolgt,
 3. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft,
 4. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
 5. ein Fahrzeug führt,
 - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 12.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
 - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet,
 - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat,
 - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Moselschiffahrtpolizeiverordnung erfüllt werden können,
 - e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, oder auf dem entgegen § 8.09 sich ein Matrose nicht befindet,
 - f) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
 - g) auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
 - h) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h und j eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
 - i) an Bord dessen entgegen § 1.11 ein Abdruck der Moselschiffahrtpolizeiverordnung sich in der geltenden Fassung nicht befindet,
 - k) an dem entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
 - l) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 die Einsenkungsmarken oder entgegen Nummer 2 Satz 1 die Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
 - m) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
 6. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der Urkunden nach § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h und j nicht vorlegt,
 7. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf dem entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
 8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1, § 1.13 Nr. 2 oder § 1.14 eine Mitteilung nicht unverzüglich macht, entgegen § 1.15 Nr. 2 die Behörde nicht unverzüglich unterrichtet oder entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 1 für die Benachrichtigung nicht so bald wie möglich sorgt,
 9. entgegen § 1.16 zur Rettung nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder nicht unverzüglich Hilfe leistet,
 10. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
 11. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht unverzüglich oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
 12. entgegen § 1.17 Nr. 3 die Schleusenaufsicht nicht sofort benachrichtigt,
 13. entgegen § 1.18 Nr. 1 bis 3 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
 14. entgegen § 1.19 eine Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörde nicht befolgt,
 15. entgegen § 1.20 die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Überwachung nicht unterstützt,
 16. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
 17. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 nicht beachtet,
 18. entgegen § 1.25 außerhalb der Häfen oder der behördlich zugelassenen Stellen läßt, löscht oder leichtert,

- 19 ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
- 20 entgegen § 3.01 Nr. 3 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
21. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Zeichen oder sie nicht den Umständen entsprechend gebraucht,
22. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
23. entgegen § 3.05 Nr. 4 verbotene Flaggen oder Tafeln gebraucht,
24. entgegen § 3.06 Satz 1 Ersatzlichter nicht unverzüglich setzt,
25. entgegen § 3.07 Lampen oder Scheinwerfer gebraucht,
26. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder Fischereigeräte
 - a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 2, 3, § 3.09 Nr. 2 bis 5, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 2, § 3.12 Nr. 2, 3, den §§ 3.13, 3.14, 3.16 oder 3.18,
 - b) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1, 2, den §§ 3.21, 3.23 Nr. 1, 3, den §§ 3.26, 3.27 Nr. 1 oder § 3.28 Nr. 1,
 - c) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 2 bis 5, § 3.30 Nr. 1, den §§ 3.31, 3.32 oder 3.35 oder
 - d) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40 oder 3.41 Nr. 1 nicht bezeichnet,
27. einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bei Nacht während der Fahrt oder beim Stilliegen nach den §§ 3.19, 3.25 oder 3.28 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
28. entgegen § 3.28 Nr. 3 bei Nacht die Anker eines schwimmenden Gerätes nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
29. entgegen § 3.42 bei Tag die Anker eines Fahrzeugs oder eines Schwimmkörpers nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
30. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
31. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
32. entgegen § 4.01 Nr. 2 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
33. entgegen § 4.01 Nr. 5 oder § 4.02 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
34. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
35. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
36. einer Vorschrift über
 - a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 oder 2,
 - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09 oder 6.10,
 - c) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
 - d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16,
 - e) das Verhalten zur Vermeidung von gefährlichem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
 - f) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach den §§ 6.21 oder 8.10 oder die Begehrbarkeit von Schubverbänden nach § 8.08,
 - g) das Verhalten von Fähren nach § 6.23,
 - h) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1, 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder § 6.27,
 - i) das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen oder Schleusenvorhöfen nach § 6.28 Nr. 1 bis 7,
 - k) das Verhalten und die Zeichengebung während der Fahrt oder beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach den §§ 6.30, 6.31 oder 6.32 Nr. 1 oder 2,
 - l) die Fahrt mit Radar nach § 6.33 Nr. 3 oder § 6.35 oder
 - m) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.36 zuwiderhandelt,
37. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
38. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 vorgeschrieben heranfährt,
39. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
40. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
41. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 oder 3 eine gesperrte Wasserfläche befährt,
42. entgegen § 6.28 Nr. 11 Satz 2 eine vollziehbare Anordnung der Schleusenaufsicht nicht befolgt,
43. Lichter oder Zeichen zur Regelung der Ein- oder Ausfahrt nach § 6.28 a Nr. 1, 2 oder 4 nicht beachtet,
44. entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 ein nicht vorschriftsmäßig ausgerüstetes Fahrzeug oder entgegen § 6.34 Nr. 1 einen Schleppverband mit Radar fährt,

45. entgegen § 6.33 Nr. 4 Satz 2 auf einem Fahrzeug Radar benutzt, ohne daß die erforderliche zweite Person sich im Steuerstand aufhält,
46. einer Vorschrift über
- a) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 1 bis 3 oder den §§ 7.02 bis 7.06,
 - b) die Sicherung beim Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 4,
 - c) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08,
 - d) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichtern in einem Schubverband nach § 8.03,
 - e) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.05 Nr. 3,
 - f) Sprechfunk auf Verbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach § 8.06 Nr. 1 oder § 8.12 oder über Sprechverbindungen nach § 8.07,
 - g) die Meldung bei der Schleuse nach § 8.06 Nr. 2,
 - h) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schlepverbandes nach § 8.11,
 - i) die Benutzung der Bootsschleusen oder Bootsgassen nach § 9.03,
 - k) die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.02 Nr. 1 bis 3 oder
 - l) das Anlegen oder Stilliegen der Fahrgastschiffe an Anlegestellen nach den §§ 11.01 oder 11.02 zuwiderhandelt,
47. entgegen § 7.07 Nr. 1 beim Stilliegen den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält,
48. entgegen § 8.01 ein über 110 m langes oder über 11,40 m breites Fahrzeug führt,
49. entgegen § 8.02 Nr. 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
50. entgegen § 8.02 Nr. 2 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
51. entgegen § 8.03 a Satz 1 einen Schubverband mit einem Trägerschiffsleichter an der Spitze führt,
52. entgegen § 8.04 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter fortbewegt,
53. ein Fahrzeug nach § 8.13 Nr. 1 führt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 2 nicht ausgerüstet ist,
54. entgegen § 8.13 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst oder
55. beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals entgegen § 8.13 Nr. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Nummer 5, eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zuläßt, daß ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder ein Sondertransport entgegen § 1.02 Nr. 1 oder § 1.21 Nr. 1 Satz 4 von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
 2. entgegen § 1.06 die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlage nicht angepaßt sind,
 3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
 - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 12.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
 - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet,
 - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat,
 - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Moselschifffahrtpolizeiverordnung erfüllt werden können,
 - e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht,
 - f) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
 - g) an dem entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 Satz 2 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
 - h) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
 - i) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen Nummer 2 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
 - k) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
 - l) auf dem Schallgeräte nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a sich nicht befinden oder
 - m) das entgegen § 8.01 über 110 m lang oder über 11,40 m breit ist,
 4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,
 5. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
 6. das Führen eines Fahrzeugs mit Radar anordnet oder zuläßt, das entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist,
 7. entgegen § 7.08 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß auf stillliegenden Fahrzeugen, die mit Gütern nach den Anlagen 9, 10 oder 11 beladen sind oder die nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen sind, ständig eine einsatzfähige Wache vorhanden ist,

8. entgegen § 7.08 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,
9. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Schlepptätigkeit ausübt,
10. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 Satz 1 von einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden,
11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 a ein Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt wird,
12. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen den Vorschriften des § 8.05 nicht entsprechen,
13. die Inbetriebnahme eines Schub- oder Schleppverbandes anordnet oder zuläßt, der entgegen § 8.06 Nr. 1 oder § 8.12 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 mit einer Sprechfunktanlage oder entgegen § 8.07 mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet ist,
14. die Inbetriebnahme eines Schleppverbandes anordnet oder zuläßt, der entgegen § 8.10 über 250 m lang ist oder
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nach § 8.13 Nr. 1 anordnet oder zuläßt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 4 nicht ausgerüstet ist.

Artikel 6

Zu widerhandlungen gegen das Altölgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster
 - a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder

- b) nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk nach § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung im Ölkontrollbuch eingetragen wird,
2. als Schiffsführer

entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Moselschiffahrtspolizeiverordnung das ordnungsgemäß geführte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Bis zu der nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vorgesehenen Zulassung der Baumuster von Schallgeräten müssen die Frequenzen der Töne nach § 6.35 Nr. 2 Buchstabe a der Moselschiffahrtspolizeiverordnung zwischen 165 und 297 Hertz liegen; zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Zwischenraum von mindestens zwei ganzen Tönen liegen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 833), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1375) einschließlich ihrer Anlage – Moselschiffahrtspolizeiverordnung –,
2. § 1 Nr. 1 bis 8 und 10 der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 30. Juni 1980 (Verkehrsblatt S. 535)

Bonn, den 15. Juni 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung**

Vom 15. Juni 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder Fischereigeräte

a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 2 oder 3, § 3.09 Nr. 2 bis 5, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 2, § 3.12 Nr. 2 oder 3, den §§ 3.13, 3.14, 3.16, 3.18 oder 15.11 – WK –,

b) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 oder 2, den §§ 3.21, 3.23 Nr. 1 oder 3, den §§ 3.26, 3.27 Nr. 1 oder § 3.28 Nr. 1,

c) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 2 bis 5, § 3.30 Nr. 1, den §§ 3.31, 3.32, 3.35 oder 16.03 – We – Nr. 1 oder 3 oder

d) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40 oder 3.41 Nr. 1 oder 3 nicht bezeichnet,“.

b) Nummer 45 Buchstabe a bis c erhält folgende Fassung:

„a) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 1 bis 3, den §§ 7.02 bis 7.06, 10.06 – Ne – Nr. 1 oder 3, § 10.07 – Ne – Nr. 1 oder 4, § 10.08 – Ne – Nr. 1 oder 2, § 12.05 – MDK – Nr. 1, § 15.16 – WK – Nr. 1, § 15.17 – WK – Nr. 3 oder § 17.09 – EI –,

b) die Sicherung beim Ankern oder Festmachen nach § 7.01 Nr. 4,

c) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08,“.

c) In Nummer 46 wird die Verweisung „§ 7.09 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 7.07 Nr. 1“ ersetzt.

d) Nummer 47 wird gestrichen.

e) Nach Nummer 48 werden folgende Nummern 48 a bis 48 c eingefügt:

„48 a. ein Fahrzeug nach § 8.13 Nr. 1 führt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 4 nicht ausgerüstet ist,

48 b. entgegen § 8.13 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,

48 c. beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals entgegen § 8.13 Nr. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Nr. 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,“.

2. Dem Artikel 4 Abs. 3 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nach § 8.13 Nr. 1 anordnet oder zuläßt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.13 Nr. 2 Satz 4 nicht ausgerüstet ist,“.

3. Die Anlage – Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung – wird wie aus der Anlage *) zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1867), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 1980 (BGBl. I S. 1265), außer Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

*) Die Änderungen der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung werden als Anlagenband III zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 12. Juni 1981

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 81	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (13. Ausnahmeverordnung zum ADR – 13. ADR-AusnV)	310
19. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht	317
19. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht	317
20. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	318
20. 5. 81	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Solarenergie-Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete	320
22. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	323
22. 5. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	323
22. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	325
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt	326
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	327
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	328
27. 5. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	328
1. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	330
2. 6. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	330
3. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen und des Zusatzprotokolls hierzu	331
3. 6. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag	331

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1120/81 des Rates über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Italien	30. 4. 81	L 118/12
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1121/81 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 vorgesehenen Schlachtpremienregelung für bestimmte ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 4. 81	L 118/13
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1130/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981	30. 4. 81	L 118/29
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1131/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1981	30. 4. 81	L 118/30
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1132/81 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981	30. 4. 81	L 118/32
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1133/81 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1981	30. 4. 81	L 118/33
29. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1134/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 476/79 mit Durchführungsvorschriften über die Subvention für Futtermittellieferungen nach Italien im Anschluß an den Beitritt Griechenlands	30. 4. 81	L 118/35
24. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 des Rates über die Grundregeln für die Destillation des in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Tafelweins	1. 5. 81	L 120/1
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1145/81 des Rates zur Festsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für den Niedrigstpreis bei Tafelwein	1. 5. 81	L 120/7
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1169/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1981	1. 5. 81	L 120/65
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1170/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1981	1. 5. 81	L 120/67
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1171/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1981/82	1. 5. 81	L 120/69
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1172/81 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich	1. 5. 81	L 120/70
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1175/81 der Kommission zur Festsetzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Erstattungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	1. 5. 81	L 120/77
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1176/81 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2043/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für den Sektor Geflügelfleisch und Eier	1. 5. 81	L 120/79

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1177/81 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland	1. 5. 81	L 120/81
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1187/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	5. 5. 81	L 121/1
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	5. 5. 81	L 121/3
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84	6. 5. 81	L 122/1
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1197/81 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1981 bis zum 31. Oktober 1982	6. 5. 81	L 122/4
29. 4. 81	Verordnung Nr. 1201/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3226/80 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1980 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	6. 5. 81	L 122/12
5. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1202/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	6. 5. 81	L 122/19
5. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1203/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an Schüler in Schulen	6. 5. 81	L 122/21
5. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1204/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	6. 5. 81	L 122/22
Andere Vorschriften			
29. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1135/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 105 (Kennziffer 1050), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 4. 81	L 118/36
22. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1143/81 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 1981 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallenden Waren in die Gemeinschaft geltenden beweglichen Teilbeträge, Beitrittsausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 5. 81	L 119/1
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1198/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit	6. 5. 81	L 122/5
5. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1205/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 105 (Kennziffer 1050), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 5. 81	L 122/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenbände: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 363. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. Mai 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. Mai 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.